clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 111/12

Datum: 10. Dezember 2012
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG sowie Vendoren
Autorisiert von: Dr. Thomas Book

Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Kontakt: Dr. Daniel Mirtschink, Eurex Clearing Legal, T +49-69-211-1 54 64,
daniel.mirtschink@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ All departments

Anhang:
Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Um Kundenwünschen entgegenzukommen und die Transparenz ihrer Regelwerke weiter zu erhöhen, ändert die Eurex Clearing AG die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) geringfügig mit Wirkung zum **28. Dezember 2012**.

Änderungen für die operativen Abläufe der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden ergeben sich aus diesen Änderungen nicht.

Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Um Kundenwünschen entgegenzukommen und die Transparenz ihrer Regelwerke weiter zu erhöhen, ändert die Eurex Clearing AG ihre Clearing-Bedingungen geringfügig mit Wirkung zum 28. Dezember 2012.

Im Einzelnen erfolgen die folgenden Anpassungen:

1. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1: Das enthaltene allgemeine Aufrechnungsverbot wird gelöscht;
2. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9.2: Umformulierung zur inhaltlichen Klarstellung der Begründung von Differenzansprüchen zwischen den Parteien;
3. Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8.2.2: Umformulierung zur inhaltlichen Klarstellung der Begründung von Differenzansprüchen zwischen den Parteien;
4. Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 8.3.2: Umformulierung zur inhaltlichen Klarstellung der Begründung von Differenzansprüchen zwischen den Parteien;
5. Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 12.2 und 12.4.2: Umformulierung zur inhaltlichen Klarstellung der Behandlung von gestellten Sicherheiten sowie von Erträgen aus gestellten Sicherheiten.

Änderungen für die operativen Abläufe der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden ergeben sich aus diesen Änderungen nicht.

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 16.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registered Customer angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen.

Die geänderten Clearing-Bedingungen sind ab dem 28. Dezember 2012 auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter folgendem Pfad abrufbar:

Resources > Rules and Regulations

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte Dr. Daniel Mirtschink, Eurex Clearing Legal, unter Tel. +49-69-211-1 54 64 oder E-Mail daniel.mirtschink@eurexclearing.com

10. Dezember 2012

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I
Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

[…]

1.3 Aufrechnung

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG

Sofern in den jeweiligen BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem CLEARING-MITGLIED mit Forderungen dieses CLEARING-MITGLIEDS gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen. ~~Eine anderweitige Aufrechnung von Forderungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED in Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten aus der maßgeblichen GRUNDLAGENVEREINBARUNG oder einer anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist ausgeschlossen.~~

[…]

9 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf die Eurex Clearing AG

[…]

9.2 Mit der Unterzeichnung der CLEARING-VEREINBARUNG wird ein Differenzanspruch einer Partei der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED begründet. Dieser Differenzanspruch wird unbedingt und gegenüber der jeweils anderen Partei mit dem Erlöschen der in Ziffer 9.1 genannten Primäransprüche bzw. Lieferpflichten sofort fällig und auf Grundlage der MARKT- ODER BÖRSENPREISE, die in Bezug auf die jeweiligen beendeten TRANSAKTIONEN bzw. RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE gelten, am zweiten GESCHÄFTSTAG nach (i) der

NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG oder (ii) dem INSOLVENZEREIGNIS bestimmt. Die Ziffern 7.3.1 bis 7.3.4 gelten entsprechend.

[…]

Abschnitt 2
GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[…]

8 Folgen eines BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES

[…]

8.2 Folgen einer BEENDIGUNG

[…]

8.2.2 Differenzanspruch

Der ~~bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses~~ mit der Unterzeichnung der CLEARING-VEREINBARUNG begründete Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS aufgrund der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN) zum Ende des BEWERTUNGSTAGES (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (jeweils ein „**DIFFERENZANSPRUCH**“).

[…]

Abschnitt 3
INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[…]

8.3 Folgen einer BEENDIGUNG

[…]

8.3.2 DIFFERENZANSPRUCH, SICHERUNGS-ANSPRUCH des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS und AUSGLEICHSANSPRUCH des CLEARING-MITGLIEDS

(1) Im Hinblick auf jede von Ziffer 8.3.1 erfasste KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG wird der ~~bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses~~ mit der Unterzeichnung der CLEARING-VEREINBARUNG begründete Differenzanspruch

einer der Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegenüber der jeweils anderen Partei in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) zum Ende des BEWERTUNGSTAGES (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (ein jeder solcher Anspruch ist ein „**DIFFERENZANSPRUCH**").

[…]

12 Besondere Bestimmungen zu ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN

[…]

12.2 GELDERTRÄGE

Bei Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen in bar im Hinblick auf WERTPAPIERE~~,~~ bzw. ÄQUIVALENTE WERTPAPIERE (wie in Ziffer 12.4.2 definiert) die dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO eines CLEARING-MITGLIEDS gutgeschrieben sind (die „**GELDERTRÄGE**"), zahlt die Eurex Clearing AG dem CLEARING-MITGLIED einen ~~dieser GELDERTRÄGE~~ diesen GELDERTRÄGEN in Höhe und Währung entsprechenden Geldbetrag (ohne Einbehalt und Abzüge) (der „**ÄQUIVALENTE RECHNERISCHE GELDERTRAG**"). Nach der direkten Verbuchung ~~dieser~~ etwaiger GELDERTRÄGE bzw. ÄQUIVALENTER RECHNERISCHER GELDERTRÄGE durch die Clearstream Banking AG oder SIX SIS Ltd. auf ein ausgewiesenes Geldkonto des CLEARING-MITGLIEDS ist die Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung ~~dieses entsprechenden Geldbetrags~~des betreffenden ÄQUIVALENTEN RECHNERISCHEN GELDERTRAGES an das CLEARING-MITGLIED erfüllt. Ziffer 7.1 findet nach Erhalt ~~dieses entsprechenden Geldbetrags bei dem~~ des betreffenden ÄQUIVALENTEN RECHNERISCHEN GELDERTRAGES durch das CLEARING-MITGLIED Anwendung.

[…]

12.4 Keine Verpflichtung im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen

12.4.1 Wenn in Bezug auf WERTPAPIERE, die als SEGREGIERTE MARGIN dienen, im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen Stimmrechte ausgeübt oder Wahlrechte vorgenommen werden müssen (z.B. die Ausübung von Bezugsrechten), ist weder die Eurex Clearing AG noch das CLEARING-MITGLIED hinsichtlich der Ausübung dieser Stimmrechte oder der Wahlrechte im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen in irgendeiner Weise verpflichtet, gemäß den Weisungen des CLEARING-MITGLIEDS oder des NICHT-CLEARING-MITGLIED zu handeln.

12.4.2 ~~Die~~ Für auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchte WERTPAPIERE wird die Eurex Clearing AG ~~wird bis zum Eintritt des BEENDIGUNGSZEITPUNKTES am BEENDIGUNGSTAG~~ (i) weder Stimm- ~~oder~~noch sonstige Rechte aus ~~den auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO verbuchten WERTPAPIEREN ausüben, noch wird sie diese WERTPAPIERE veräußern~~diesen WERTPAPIEREN ausüben und (ii) diese WERTPAPIERE oder ÄQUIVALENTE WERTPAPIERE zu jeder Zeit bis zum Eintritt des BEENDIGUNGSZEITPUNKTES am BEENDIGUNGSTAG auf dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO halten. In diesem Zusammenhang meint der Begriff

„**ÄQUIVALENTE WERTPAPIERE**“ Wertpapiere gleicher Art und Güte (die gewöhnlich dieselbe Wertpapierkennnummer haben) mit dem gleichen Nominalbetrag bzw. in gleicher Anzahl. Wünscht das NICHT-CLEARING-MITGLIED die Ausübung von Stimmrechten oder die Ausübung von Stimmrechten in einer bestimmten Art und Weise oder die Beteiligung an einem Wahlrecht in Bezug auf eine bestimmte Kapitalmaßnahme (z.B. die Ausübung von Bezugsrechten) oder die Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Art und Weise, so muss das NICHT-CLEARING-MITGLIED das Substitutionsrecht gemäß Ziffer 12.5 ausüben. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist alleinverantwortlich für die Überwachung der aus oder in Verbindung mit den als SEGREGIERTE MARGIN dienenden WERTPAPIERE entstehenden Rechte und Pflichten sowie für die (rechtzeitige) Einreichung eines Antrags auf Substitution dieser WERTPAPIERE, um diese Rechte persönlich ausüben zu können.

[…]